



## **Unterrichtung 19/286**

der Landesregierung

### **Verordnungsentwurf zur Verlängerung der Landesverordnung über den finanziellen Ausgleich von Vorgriffsstunden (Vorgriffstundenverordnung – VorgriffsVO)**

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz

Federführend ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Zuständige Ausschüsse: Bildungsausschuss, Finanzausschuss



Ministerin

Präsident des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Klaus Schlie

im Hause

5. März 2021

**Verordnungsentwurf zur Verlängerung der Landesverordnung über den finanziellen Ausgleich von Vorgriffsstunden (Vorgriffstundenverordnung - VorgriffsVO)**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den beiliegenden Entwurf zur Änderung der Landesverordnung über den finanziellen Ausgleich von Vorgriffsstunden (Vorgriffstundenverordnung - VorgriffsVO) übersende ich unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Die Landesverordnung über den finanziellen Ausgleich von Vorgriffsstunden (Vorgriffstundenverordnung - VorgriffsVO) vom 26. Juli 2016 (GVBl. Schl.-H. S. 662) wird mit Ablauf des 31. August 2021 außer Kraft treten, weil gemäß § 62 Abs. 1 Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein (LVwG) die Geltungsdauer von Verordnungen fünf Jahre nicht überschreiten darf. Weil Ansprüche auf einen finanziellen Ausgleich der Vorgriffsstunde, die erst im Jahr 2018 entstanden sind, aufgrund der Verjährungsfristen gemäß § 4 VorgriffsVO i.V.m. §§ 16 SHBesG und 195, 199 BGB ggf. noch bis Ende 2021 geltend gemacht werden können, muss aus Gründen der Rechtssicherheit die Gültigkeit der Vorgriffsstundenverordnung bis zum 31. Dezember 2021 verlängert werden. Der beigefügte Verordnungsentwurf sieht keine materiellen Änderungen im Vergleich zur aktuell geltenden Fassung vor.

Der Verordnungsentwurf ist gleichzeitig den zu beteiligenden Verbänden zur Anhörung zugeleitet worden.

Mit freundlichem Gruß

gez.

Karin Prien

Anlage

**Landesverordnung**  
**zur Änderung der Vorgriffsstundenverordnung**

**Vom . Mai 2021**

Aufgrund des § 62 Absatz 3 des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

**Artikel 1**

Die Vorgriffsstundenverordnung vom 26. Juli 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 662), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Mai 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 129)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 516)“ ersetzt.
2. § 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 31. August 2021 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, . Mai 2021

Karin Prien

Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur